

Fachbeiträge Juni 2026

Ist ein Verein steuerpflichtig oder nicht?

In der Schweiz existieren rund 100 000 Vereine. Manche Vereine müssen Steuern bezahlen, andere nicht. Entscheidend ist, ob ein Verein gemeinnützig oder wirtschaftlich tätig ist.

Grundsätzlich sind Vereine als juristische Personen steuerpflichtig. Sie können aber eine Steuerbefreiung erhalten, wenn sie nachweisbar gemeinnützige Zwecke verfolgen und keinen wirtschaftlichen Gewinn anstreben. Sobald ein Verein jedoch Aktivitäten durchführt, die Gewinn erzielen sollen wie etwa Einnahmen aus Gastronomie, Veranstaltungen oder ähnlichen Angeboten wird er steuerpflichtig.

Ob ein Verein steuerbefreit ist, wird individuell geprüft, weil viele Vereine gemischte Aktivitäten haben: Einerseits gemeinnützige Angebote, andererseits mögliche Einnahmequellen. Massgebend ist, ob der Verein insgesamt nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.

Auch lokale Sportvereine können steuerbefreit sein, wenn sie der Allgemeinheit dienen. Einnahmen aus dem Betrieb eines Sportplatzes oder Clubhauses müssen jedoch überprüft werden, damit keine steuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeit entsteht.

Kein Geschenk trotz Familienbeziehung

Ein Vater kaufte im Jahr 2017 von seinem Sohn 20 Aktien für 20'000 CHF, obwohl diese Aktien tatsächlich etwa 6,8 Millionen CHF wert waren. Die Steuerbehörde qualifizierte die Differenz als teilweise Schenkung, da der vereinbarte Preis deutlich unter dem effektiven Wert lag.

Der Vater wehrte sich dagegen und verwies auf eine Vereinbarung aus dem Jahr 2008, wonach Aktionäre ihre Aktien beim Verkauf zum Nominalwert abgeben müssen. Das Bundesgericht stellte fest, dass diese Regel für alle Aktionäre gleich galt und nicht speziell für die Söhne bestimmt war. Die Vorinstanz hatte dies falsch gewürdigt. Aufgrund dieser besonderen Regel konnte nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass der Sohn seinem Vater absichtlich einen Vermögensvorteil schenken wollte. Zwar wird bei nahestehenden Personen häufig eine Schenkung vermutet, doch traf diese Vermutung im vorliegenden Fall nicht zu. Deshalb hätte die Steuerbehörde nachweisen müssen, dass tatsächlich eine Schenkungsabsicht bestand. Im Ergebnis wurde die Beschwerde gutgeheissen, und der Vater erhielt recht. (Quelle: BGE 9C_118/2025 vom 22.4.26)

Unterschätztes Risiko: Wenn Kooperationen zur MwSt-Falle werden

Einfache Gesellschaften entstehen im Alltag häufig bei Projektgemeinschaften, Arbeitsgemeinschaften oder anderen Formen der Zusammenarbeit. Dabei wird oft unterschätzt, dass auch eine einfache Gesellschaft aus MWST-Sicht als eigenständige steuerpflichtige Person gelten kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie nach aussen im eigenen Namen auftritt oder gegenüber Dritten als einheitlicher Leistungserbringer erscheint.

Besonders risikoreich sind Konstellationen, in denen die Beteiligten gemeinsam am Markt auftreten, einheitliche Offerten abgeben oder Rechnungen gemeinsam stellen. Problematisch ist zudem, wenn die einzelnen Leistungen der Partner nicht klar voneinander abgegrenzt sind.

In solchen Fällen kann eine eigenständige MWST-Pflicht der einfachen Gesellschaft entstehen. Dies bringt nicht nur zusätzliche Abrechnungspflichten mit sich, sondern auch erhebliche Haftungsrisiken. Besonders brisant ist die solidarische Haftung der Gesellschafter: Jeder einzelne Partner kann von der ESTV für die gesamten MWST-Schulden belangt werden, unabhängig davon, wie die Aufteilung intern geregelt ist oder ob der eigene Anteil korrekt erfüllt wurde. Damit geht das Risiko klar über administrative Fragen hinaus.

Fazit: Ein gemeinsamer Marktauftritt kann schneller als erwartet zu einer eigenen MWST-Pflicht führen.

Warum Vorsorgekapital nach der Auszahlung steuerpflichtig bleibt

Wenn Geld aus der beruflichen Vorsorge ausbezahlt wird, gehört es nicht mehr zur Vorsorge, sondern zum normalen Vermögen der Person. Dieses Vermögen wird wie jedes andere Kapital besteuert, sobald es als Guthaben oder Anlage vorhanden ist. Auch wenn das Geld ursprünglich aus der Vorsorge stammt, bleibt die Steuerpflicht bestehen. Nach der Auszahlung gelten die Gelder wie gewöhnliches Vermögen. (BGE 9C_359/2025 vom 11.10.2025)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.